

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der österreichischen
Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Dezember 2006 in der Rechtssache C-257/05 betreffend Kesselprüfstellen;
Rundschreiben

1. Mit Urteil vom 14. Dezember 2006 hat der Europäische Gerichtshof ausgesprochen, dass die Republik Österreich dadurch, dass gemäß § 21 Abs. 4 Kesselgesetz nur Antragsteller mit Sitz in Österreich als Kesselprüfstelle zugelassen werden können, gegen ihre Verpflichtungen aus der Dienstleistungsfreiheit verstoßen hat.
2. Nach ständiger Rechtsprechung läuft das Erfordernis einer Betriebsniederlassung in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, dem freien Dienstleistungsverkehr direkt zuwider, da dies die Erbringung von Dienstleistungen durch in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene Dienstleistungserbringer unmöglich macht. § 21 Abs. 4 KesselG ist daher grundsätzlich als nach Artikel 49 EG verbotene Beschränkung zu qualifizieren.
3. Das Niederlassungserfordernis ist nach Auffassung des Gerichtshofs weder durch die in Artikel 46 Abs. 1 EG in Verbindung mit Artikel 55 EG genannten Gründe (öffentliche Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit), noch aus zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, wie dem Schutz der öffentlichen Gesundheit, insbesondere der Arbeitnehmer und Verbraucher, zu rechtfertigen.

4. Zum einen kann, auch wenn die Abwehr schwerer Personenschäden – ein zentrales Ziel des KesselG – ein Grundinteresse der Gesellschaft darstellt, eine nicht in Österreich niedergelassene und damit der Kontrolle durch österreichische Behörden entzogene Kesselprüfstelle nicht als tatsächliche und hinreichend schwere Gefährdung im Sinne des Artikel 46 Abs. 1 EG qualifiziert werden, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt. Dies ergibt sich auch daraus, dass in den Anhängen I bis III der Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte Mindestkriterien für Kesselprüfstellen vorgesehen sind (Unabhängigkeit der Stelle; Unvoreingenommenheit, angemessene Qualifikation, solide Ausbildung, ausreichende Kenntnisse und entsprechende Erfahrung des Personals).

5. Zum anderen erachtet der Europäische Gerichtshof Kontrollen des Personals und der Ausstattung der Kesselprüfstellen durch die österreichische Verwaltung auch dann für möglich, wenn diese nicht über eine Niederlassung in Österreich verfügen. Das Ziel des KesselG, eine Gefährdung von Menschen sowie von Sachgütern zu vermeiden, kann somit mit milderer Mitteln erreicht werden, so z. B. während des Zulassungsverfahrens oder bei der Ausübung der Prüftätigkeiten. Das Erfordernis einer Niederlassung in Österreich stellt somit eine unverhältnismäßige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit dar.

6. Ebenso wenig kann das Niederlassungserfordernis durch das Ziel der Gewährleistung eines fairen Wettbewerbs – vom Europäischen Gerichtshof grundsätzlich als zwingender Grund des Allgemeininteresses anerkannt – gerechtfertigt werden, insbesondere da der Schutz inländischer Unternehmer allein Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs nicht rechtfertigen kann.

27. Jänner 2007
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER